Anhang B - Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung gemäss Bericht vom 13. Januar 2023

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
1. Übereinstimmung mit der übergeordneten Gesetzgebung		
1.3 Dimensionierung der WMZ	Gemäss Bevölkerungsprognose 2016 erwartete Celerina ein Bevölkerungswachstum (Kap. 1.1.3). Gemäss neuer Prognose 2019 ist hingegen ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten. Für die Ortsplanungsrevision ist immer die aktuelle Prognose zu verwenden. Mit der vorliegenden Revision und der Reduktion der WMZ hat die Gemeinde den richtigen Ansatz gewählt.	⇨ Kenntnisnahme. Weiteres dazu siehe unter Kap. 4 im Planungsbericht
2. Baugesetz		
2.1 Baugesetz (BauG), allgemein	Zu Handen der Genehmigung sind die Abweichungen zum Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden (MBauG) zu erläutern.	Das MBauG ist kein verbindliches Dokument. Das MBauG enthält allgemeine Regelungsempfehlungen und -hinweise, die spezifische örtliche Verhältnisse und Unterschieden in den Bündner Gemeinden unberücksichtigt lässt. Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung des Baugesetzes im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung grundsätzlich frei. Zentrale Baugesetzesbestimmungen sind im PMB erläutert, weiteres ergibt sich aus dem Baugesetzestext selbst. ⇨ Keine Anpassung
2.2 Art. 5, Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile	Die Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen ist im Grundsatz richtig. Unklar ist die Ausnahme der Hotelzone von dieser Regelung.	Die Umzonung einer Bauzone in eine Hotelzone erfolgt zum Zweck der Förderung der Hotellerie. Damit wird das öffentliche Interesse der Förderung von warmen Betten verfolgt. Die Abschöpfung einer Mehrwertabgabe würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Darüber hinaus leisten die Eigentümer im Rahmen der Planungen und in der Umsetzung Massnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes, welche mit der Abgeltung im Sinne des Mehrwertausgleichs nach Art. 5 RPG gleichgesetzt werden können. Die

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
		Ausnahmeregelung entspricht der Regelungskompetenz der Gemeinde nach Art. 19j Abs. 2 KRG. ⇨ Keine Anpassung
Art. 18, Besitzstand	Ergänzung mit einem Vorbehalt bezüglich kantonaler Strassengesetzgebung (StrG) bei Kantonsstrassen.	Bei der Baugesetzgebung sind übergeordnete Gesetze grundsätzlich nicht zu erwähnen. In Art. 1 Abs. 2 Baugesetz (BauG) ist ein Verweis auf die Gültigkeit der übergeordneten Gesetzgebung enthalten. ⇨ Keine Anpassung
Art. 19, Zonenschema	- Gemäss kantonalem Richtplan werden die Gemeinden angehalten, Mindestdichten festzulegen. Hierbei ist im touristischen Raum eine AZ von min. 0.5 anzustreben. Die Unterschreitung der Mindest-Ausnützungsziffer von 0.5 bei der Wohnzone B (0.45) und Wohnzone C (0.2) sind im PMB zu begründen. - Weiter wird aus Sicht der Strassenpolizei empfohlen, die Zeile «Grenzabstand» mit folgender Fussnote zu versehen: «*Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung bei Bauvorhaben an Kantonsstrassen (Art. 45 StrG).*»	- Die Ausnützungsziffer AZ der Wohnzone B wird im Sinne der Anforderung des Richtplans von 0.45 auf 0.6 erhöht. Die lockere Bebauung des Wohnquartier Clos (Wohnzone C) ist mit detaillierten privaten Dienstbarkeiten geregelt, verfügt über bedeutende Freiflächen und ist gemäss KRL Bestandteil der angestrebten «Parklandschaft Mitte». In diesem Gebiet werden die unbebauten Flächen im Generellen Gestaltungsplan mit einem Freihaltebereich belegt. Eine höhere Ausnützung ist weder möglich noch zielführend und steht in Widerspruch zum Parklandschaftkonzept. Weitere Ausführungen vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und 5.4 in diesem Bericht. ⇨ Teilanpassung: Erhöhung AZ Wohnzone B auf 0.6 (Art. 19 BauG). - Verweis auf den Entscheid zu Art. 18 BauG vorstehend. ⇨ Keine Anpassung
Art. 20, Definitionen	Für Kleinbauten und Anbauten bestimmt das MBauG 20-30 m^2 Gebäudegrundfläche. Für Unterniveaubauten bzgl. maximales Mass über dem massgebenden Terrain wird ein Mass von 0.6 -	Bisherige bewährte Regelungen im Baugesetz sowie Praxis werden beibehalten. Die Spannbreiten der Masse im MBauG sind ungeeignet resp. entsprechen nicht den baulichen Strukturen.

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
	0.9 m im MBauG vorgeschlagen. Im PMB fehlen Begründungen für die in Art. 20 definierten höheren Masse (50 m^2, 1.5 m).	⇨ Keine Anpassung
Art. 26, Grenz- und Gebäudeabstand	Aus Sicht der Strassenpolizei wird empfohlen, den Begriff «Grenzabstand» mit folgender Fussnote zu versehen: *«Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung bei Bauvorhaben an Kantonsstrassen (Art. 45 StrG).»*	Verweis auf Entscheid zu Art. 18 und 19 BauG. ⇨ Keine Anpassung
Art. 27, Dorfzone	- Die bisherigen Bestimmungen sind beizubehalten, wonach Neubauten traufseitig höchstens zwei Vollgeschosse sowie eine Firsthöhe von max. 13 m aufweisen dürfen. - Aufgrund der entfernten Baugestaltungslinien im Generellen Gestaltungsplan, ist eine Ergänzung der Baugesetzbestimmung zu empfehlen, wonach bei Ersatzbauten die Fassadenfluchten und -höhen zu übernehmen sind.	- Die Ausscheidung der Dorfzone beschränkt sich auf den historischen Baubestand. Im historischen Dorfkern sind kaum mehr Neubauten möglich, sofern doch, hat eine solche sich in den Bestand einzuordnen (Art. 27 Abs. 4 BauG). Weitere Hinweise und Vorgaben bestimmen die geltenden Gestaltungsrichtlinien (Anhang zum Baugesetz). ⇨ Teilanpassung: Im Zonenschema (Art. 19 BauG) wird bezgl. Dorfzone eine maximale mittlere Fassadenhöhe definiert, jedoch ohne Anspruch auf Ausschöpfung des Maximalmasses (Art. 27 Abs. 4 BauG). - Bezüglich Fassadenfluchten ist eine solche Regelung in Art. 27 Abs. 5 BauG enthalten. Bezüglich Höhen ist die Vorschrift ebenfalls in Art. 27 Abs. 4 enthalten. ⇨ Keine Anpassung
Art. 28, Dorferweiterungszone	Bauten in der Dorferweiterungszone sollen auf die ortstypische Siedlungsstruktur der Dorfzone Bezug nehmen.	⇨ Anpassung: Artikel wird im Sinne der Empfehlung ergänzt.
Art. 33, Hotelzone	Die Ausscheidung von Hotelzonen ohne Vorliegen einer (a) konkreten, projektbezogenen Nutzungsplanung oder (b) qualitätssichernden Folgeplanungspflicht wie Projektwettbewerb oder Arealplanung ist nicht genehmigungsfähig.	Für die Hotelzone Cresta Palace liegt eine projektbezogene Nutzungsplanung vor. In den Pläne, insb. GGP, wurden an das Projekt angepasste Festlegungen aufgenommen. Für die geplanten Hotelzone «Sur Cresta Pradè» wird ein zweistufiges Verfahren gewählt. Im Rahmen der Gesamtrevision werden die Standorte gesichert und die Rahmenbedingungen für die nachfolgende Baueingabe (Cresta Palace) resp. projektebezogene

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
		Nutzungsplanung (Arealplanung, Sur Cresta Pradè) definiert. Die Hotelzone Pradè der Bergbahnen wird von der Gesamtrevision ausgenommen (Ergebnisse 1. Mitwirkungsauflage). ⇨ Anpassung: Siehe unter Kap. 5.3 im Planungsbericht
Art. 45, Bau- und Baugestaltungslinie	Da im Generellen Gestaltungsplan (GGP) auf Baugestaltungslinien verzichtet wird, stellt sich die Frage, ob es den Artikel noch benötigt. Weiter weist das Tiefbauamt (TBA) darauf hin, dass Bau- und Baugestaltungslinien entlang von Kantonsstrassen vorgängig mit dem TBA abzustimmen sind. Gegenüber den Kantonsstrassen sind nur Bau- und Baugestaltungslinien gültig, welche von der Regierung genehmigt wurden.	Für künftige Teilrevisionen der Nutzungsplanung sowie bei einer Areal- oder Quartierentwicklung ist der Artikel eine wichtige planerische Grundlage, weshalb am Artikel festgehalten wird. Die Hinweise des TBA werden zur Kenntnis genommen. ⇨ Teilanpassung: Aufnahme Hinweis TBA in Art. 47 Abs. 4 Baugesetz.
Art. 50, Bauten von kulturhistorischer Bedeutung	Mit der Gesamtrevision der OP entfällt die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 35b KRVO (Möglichkeit der Umnutzung von geschützten oder ortsbildprägenden Bauten zu Zweitwohnungen unter gewissen strengen Voraussetzungen). Künftig sind solche Umnutzungen nur auf der Grundlage einer spezifischen Nutzungsplanung möglich.	Kenntnisnahme. Die Umnutzung von geschützten oder ortsbildprägenden Bauten zu Zweitwohnungen in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 Zweitwohnungsgesetz ist nur in Fällen möglich, wo ein wertvolles Gebäude als Teil einer wertvollen Gebäudegruppe nicht anders erhalten werden kann und in der Folge dem Zerfall ausgeliefert wäre. Solche Fälle sind nicht bekannt. ⇨ Keine Anpassung
Art. 65, Baugesuch	Die in Art. 65 Abs. 2 BauG aufgeführten beizulegenden Baugesuchunterlagen sind unvollständig.	⇨ Anpassung: Auflistung wird ergänzt (Art. 67 BauG).
Art. 88, Einfriedungen	Aus Sicht der Strassenpolizei wird empfohlen, Art. 88 Abs. 3 BauG wie nachfolgend zu ergänzen: «Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften der kantonalen Strassengesetzgebung bei Einfriedungen an Kantonsstrassen (Art. 22 StrV).»	Verweis auf Entscheid zu Art. 18 und 19 BauG. ⇨ Keine Anpassung

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
Art. 89, Reklamen	Aus Sicht der Strassenpolizei wird empfohlen, Art. 89 Abs. 5 BauG wie nachfolgend zu ergänzen: «Im Bereich von Kantonsstrassen erfordern Reklamen eine Bewilligung des Tiefbauamtes Graubünden (Art. 24 StrV).»	⇨ Anpassung: Bewilligungserfordernis wird ergänzt (Art. 91 BauG).
Art. 95, Pflichtparkplätze	Gemäss KRIP (Kap. 5.4) umfasst der Schutz der Ortsbilder neben den Bauten auch den Raum zwischen den Bauten. Aus diesem Grund ist es von grosser Bedeutung, dass diese Zwischenräume nicht als Anlage von Abstellplätzen beansprucht werden. Der Gemeinde wird empfohlen, den Art. 95 BauG mit der Bestimmung gemäss Art. 107 Abs. 5 zu ergänzen.	Mit der baugesetzlichen Bestimmung gemäss Art. 97 Abs. 3 kann die Verunstaltung von wichtigen Aussenräumen im Ortskernbereich vermieden werden. ⇨ Anpassung: Artikel wird ergänzt (Art. 97 BauG).
Anhang 1 Gestaltungsrichtlinien	Bestehende Gestaltungsrichtlinien sollen beibehalten werden.	Die Gestaltungsrichtlinien sind in Art. 12 BauG explizit erwähnt und im Anhang zum BauG aufgeführt. ⇨ Keine Anpassung erforderlich
3. Zonenpläne		
3.1 Regelung Baulandverfügbarkeit	Die Gemeinde wird angewiesen, die unbebaute Grundstücke konsequent zu mobilisieren und entsprechende Massnahmen festzulegen. Dies gilt insbesondere für die Parzellen Nr. 95, 228, 617, 692. Abweichungen gegenüber dem UEB sind im PMB nachvollziehbar darzulegen.	Auf Parzelle Nr. 617 (Baufenster) und Parzelle Nr. 228 sind Nutzungskapazitäten noch vorhanden, weshalb eine Regelung zur Baulandverfügbarkeit auf den beiden Parzellen festgelegt wird. Auf Parzelle Nr. 95 und Parzelle Nr. 692 ist eine weitere Bebauung aufgrund von geltenden Quartierplänen kaum möglich. Auf eine Regelegung der Baulandverfügbarkeit wird für diese Parzellen verzichtet. ⇨ Teilanpassung
3.2 Ergänzung Dorfzone	Einzelne Bereiche wie die Bauzone auf den Parzellen Nr. 615 am Dorfende sowie Parzelle Nr. 739 und Parzelle Nr. 68 an der Kreuzung Via da la Staziun gehören strukturell in die Dorfzone.	⇨ Anpassung: Die Parz. 615 wird der Dorferweiterungszone B, die Parz. 739 der Dorferweiterungszone A und die Parz. 68 der Dorfzone zugewiesen (Ergebnisse der 1. Mitwirkungsauflage).

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
3.3 Bahnhofareal	Die Entwicklung des Bahnhofareals ist in Abstimmung mit der RhB durchzuführen. Für Hochbauten ist eine Bahnhofzone auszuscheiden.	⇨ Anpassung: Die Planung zum Bahnhof wird von der Gesamtrevision ausgenommen (vgl. Kap. 5.5 im Planungsbericht).
3.4.1 Schutzzonenabgrenzungen Naturschutz	- Es sind die neusten Biotopumrisse gemäss dem kantonalen Biotopinventar, Stand Juni 2021 zu übernehmen. - In der Gemeinde besteht zudem ein Projekt zur Innrevitalisierung. Für die Ausscheidung der Naturschutzzonen sind die Kartierung aus dem Revitalisierungsprojekt zu berücksichtigen. - In der Publikation des Mitwirkungsverfahrens ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit der Zonenfestlegung die genaue Objektabgrenzung erfolgt.	⇨ Anpassung: Zonen werden gemäss Grundlagen 2021 resp. Revitalisierungsprojekt angepasst. Mit der Zonenfestlegung der Trockenstandortzonen und den Naturschutzzonen erfolgt die genaue Objektabgrenzung der entsprechenden Inventarobjekten des Bundes. In der Publikation 1. Mitwirkungsauflage wurde darauf hingewiesen.
3.4.2 TWW-Objekt Saruels	Der geplante Flowtrail Marguns-Celerina sowie eine geplante Beschneiungsleitung durchqueren ein TWW von nationaler Bedeutung. Das ist nur im Rahmen der Ausscheidung eines Vorranggebiets zulässig.	⇨ Kenntnisnahme: Die Ausscheidung eines Vorranggebiets ist in Bearbeitung (Auftrag wurde an ein Fachbüro erteilt). Die Ergebnisse sind in die Vorlage eingeflossen (vgl. Zonen und Beilagenberichte).
3.5 Landschaftsschutz	Für die Moorlandschaft Stazerwald sollte die Gemeinde bei Bedarf ein Schutzzielreglement erlassen.	Im Gebiet der Moorlandschaft Stazerwald besteht eine eingeschränkte Besitzstandgarantie (Unterhalt und Erneuerung ist gestattet) – vgl. hierzu Art. 38 BauG. Weiteres wird in einem Reglement erlassen ⇨ Teilanpassung: Art. 38 BauG wird bezüglich Besitzstandsregelung ergänzt.
3.6.1 Grundwasser- und Quellschutz, Allgemein	Die Entwürfe für die Schutzzonen wurden am 6. Feb. 2020 dem ANU zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Die Prüfung ist noch ausstehend, weshalb Anpassungen nicht ausgeschlossen sind.	⇨ Kenntnisnahme: Die definitiven Schutzzonen werden nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse in die Nutzungsplanung übernommen werden.

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
3.6.3 Grundwasser- und Quellschutz, Flowtrail Marguns-Celerina	Im Abschnitt 2 durchquert der Flowtrail die Schutzzone S1 (Quelle Selin), was unzulässig ist. Neue Wege in der S1 und S2 sind nicht gestattet.	⇨ Anpassung: Die Linienführung des Flowtrails wird ausserhalb der Schutzzone festgelegt.
3.7 Gewässerraum (GWR)	Verschiedene Hinweise und Anweisungen: - Ausscheidung GWR für Ovelin da Tschainas - Ausscheidung GWR für Kleingewässer in Tolais - Laterale Verschiebung GWR bei Landwirtschaftsbetrieben auf Parzelle Nr. 285 mit Amt für Natur und Umwelt (ANU) prüfen. - GWR gemäss Revitalisierungsprojekt Inn übernehmen - Anpassung GWR in Plattignas und Punt Muragl - GWR für Ova da Staz auf 17 m erhöhen - GWR an Aue Tolais und Aue Baggerweiher Flaz anpassen - GWR für die Seen im Sömmerungsgebiet nach der Wegleitung ausscheiden	⇨ Anpassung: Die Gewässerraumausscheidung wird überprüft und ergänzt. Der Erläuterungsbericht Büro EcoAlpin sowie ein Plan mit Änderungen zur 1. Mitwirkungsauflage liegen bei.
3.8.1 Lärm, neue Bauzonen	Bei den neu ausgeschiedenen Bauzonen (Hotelzone «Sur Crasta Pradè») wie auch Umzonungen von der Empfindlichkeitsstufe ES III in die ES II sollten die Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu erbringen.	⇨ Kenntnisnahme
3.8.2 Lärm, Zuordnung Empfindlichkeitsstufen (ES)	Die Empfindlichkeitsstufen können der Legende des Zonenplanes entnommen werden. Üblicherweise werden die Empfindlichkeitsstufen auch im Zonenschema (Baugesetz) bei den dort aufgelisteten Zonen aufgeführt. Im Weiteren soll die Sportzone gemäss Legende Zonenplan der ES II zugeordnet werden. Gemäss Art. 43 LSV gilt die ES II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind (namentlich in Wohnzonen). Auf der Fläche der Sportzone (Parzelle Nr. 72) ist heute das	Die Empfindlichkeitsstufen (ES) werden nur im Zonenplan und nicht im Zonenschema (Baugesetz) aufgeführt (zwecks Fehlervermeidung). Die Sportzone wird der ES III zugeordnet. ⇨ Teilanpassung: Zuordnung Sportzone zur ES III.

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
	Sportgebäude Center da Sport mit Restaurationsgebäude angesiedelt. Aufgrund der effektiven Nutzung ist der Sportzone die ES III zuzuordnen.	
3.8.3 *Lärm, Aufstufungen der ES*	Entlang der Via Staziun (Gemeindestrasse) von der Via Maistra bis zum Anschluss Engadinerstrasse (Kantonsstrasse) bestehen beidseitig Aufstufungen von ES II in ES III bei den Wohnzonen A und B sowie bei der ZöBA. Basierend auf den Generellen Lärmbelastungskataster (LBKgen) liegen trotz der heute signalisierten Geschwindigkeit 30 km/h Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes IGW ES II vor. Aufgrund der bestehenden Lärmbelastung sind bei den Zonen mit ES II Aufstufungen in die ES III entlang dieses Strassenabschnittes gerechtfertigt.	⇨ Die ES bei den Wohnzonen und der ZöBA entlang der Via da la Staziun zwischen Anschluss an die Engadinstrasse bis zum Kreisel werden von ES II auf ES III aufgestuft.
3.8.4 *Lärm, neue ortsfeste Anlagen*	Für neue ortsfeste Anlagen (Skillcenter Provuler, Parkhaus Dorfzentrum und Parkhaus Bergbahnen) gelten die Anforderungen von Art. 7 – 9 der Lärmschutzverordnung LSV.	⇨ Kenntnisnahme
3.9 *Trailcenter Plaun Gianet*	Das neu geplante Trailcenter Plaun Gianet befindet sich in einem aus Wildtierschutzsicht sehr wichtigen Gebiet (Brutstandort Uhu). Weiter handelt es sich beim Standort Plaun Gianet um ein wichtiges Rehsetz und –aufzuchtsgebiet. Überdies besteht im Gebiet Plaun Gianet der einzige mögliche Wildwechsel zwischen den beiden Talseiten im Raum Celerina-St. Moritz. Eine Anlage im Sinne des Trailcenter Plaun Gianet ist nur auf Grundlage regionalen Standortevaluation denkbar.	⇨ Anpassung: Auf die Ausscheidung der Zone wird verzichtet.
3.10 *Seilbahnanlagen*	Berg- und Talstationen von Seilbahnanlagen müssen in einer geeigneten Nutzungszone liegen.	⇨ Anpassung: Die Talstation wird der Wintersportzone zugewiesen.

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
3.11 Grundnutzung bei überlagerten Wintersportzonen	Skipisten und Loipen, die seit mehr als 30 Jahre bestehen, sind dem übrigen Gemeindegebiet anstelle von Wald zuzuweisen.	⇨ Anpassung
4. Generelle Erschliessungspläne		
4.1 Parkierung für Hochbetrieb	- Geplanter Parkplatz bei ARA soll möglichst mit natürlichem Belag ausgeführt werden. Darüber hinaus soll im PMB dargelegt werden, wie sichergestellt wird, dass der Parkplatz nur bei Hochbetrieb genutzt wird.	⇨ Kenntnisnahme: Im Rahmen der Revision werden die räumlichen Voraussetzungen für den Parkplatz im GEP geschaffen. Der Parkplatz wird bewirtschaftet, Leitsysteme werden geprüft werden.
4.2 Flowtrail Corviglia Marguns	Der Flowtrail ist als bestehende Anlage im GEP darzustellen.	⇨ Anpassung
4.3 Biketrail Marguns Celerina	Der Trail tangiert wichtige Lebensräume des Wilds (Balz- und Brutgebiet Steinhühner). Die Route muss verlegt werden. Oberhalb Alp Saluver wird Frühlingseinstand für Gämse tangiert. Betrieb ist auf 1. Juni bis 15. Oktober zu beschränken. Im unteren Gebiet Vals wird Setz- und Rückzugsgebiet für Rehe tangiert. Der Trail soll entlang dem Wanderweg geführt werden. Alpzufahrt und Durchgänge für Vieh sind zu gewährleisten.	⇨ Anpassung: Die Linienführung wird angepasst. Der Erläuterungsbericht Büro EcoAlpin liegt bei.
4.4 Erschliessung innerhalb des Stazerwald	Es wurden zahlreiche bestehende Forstwege im GEP bezeichnet. Diese gilt es zu überprüfen. Nach Möglichkeit sind auf die Wege in Belvair und Chaslatsch zu verzichten (Hochmoor).	⇨ Anpassung: Auf punktuelle Abschnittsfestlegungen von Forstwegen im Bereich des Stazerwalds wird verzichtet.

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
4.5 Holzlagerplatz im Stazerwald	Eine Verlegung des Holzlagerplatzes in die Moorlandschaft ist nur auf der Grundlage einer Standortevaluation denkbar und nur an einem einzigen Standort.	Es wird ein Alternativstandort im Gebiet zwischen Strasse und Wald geprüft (Prasüras Parz. Nr. 719). Der Standort tangiert weder ein Hochmoor noch andere Einträge aus dem Biotop- und Landschaftsinventar. Der Standort erweist sich räumlich als vorteilhaft, weshalb er in die Nutzungsplanung übernommen wird. ⇨ Anpassung: Siehe unter Kap. 9.4 in diesem Bericht
4.6 Abwasser-/ Mischwasserleitung	Beim dargestellten Leitungsnetz bestehen diverse Unklarheiten.	⇨ Kenntnisnahme: Die Leitungen sind gemäss Leitungskataster im Plan dargestellt.
5. Genereller Gestaltungsplan		
5.1 Genereller Gestaltungsplan (GGP), Bestandesaufnahme	Zwischen Bestandesaufnahme und GGP bestehen einige Ungereimtheiten.	⇨ Kenntnisnahme: Bestandesaufnahme und GGP werden überprüft.
5.2.1 Freihaltebereich, Gärten/Grünräume	In der Bestandesaufnahme historische Siedlung sind wichtige Elemente des Aussenraums dargestellt. Gestützt auf den Übersichtsplan und ohne weitere Ausführungen im PMB ist nicht nachvollziehbar, warum nicht alle darin als «wichtige Garten/Park/Grünraum» gekennzeichnete Flächen entsprechend im Generellen Gestaltungsplan (GGP) als Freihaltebereiche (Hochbauverbot) umgesetzt wurden.	Die Bestandesaufnahme mit Übersichtsplan ist eine Arbeitsgrundlage. Die Umsetzung im GGP erfolgt aufgrund einer Abwägung im Gesamtkontext. Die Grundlage wurde angemessen umgesetzt. ⇨ Keine Anpassung

Kapitel im VP-Bericht	Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
5.2.2 Freihaltebereich, Kirche San Gian	Die älteste Kirche der Gemeinde, die Kirche San Gian ist von kantonaler sowie nationaler Bedeutung. Mit der grossflächig ausgeschiedenen Landschaftsschutzzone kann bereits gut sichergestellt werden, dass die Umgebung der Kirche sowie die Ebene zwischen Dorf und Kirche grundsätzlich freigehalten werden. Aus Sich des Denkmalschutzes wird hingegen zusätzlich empfohlen, zumindest zu prüfen, inwiefern ein Freihaltebereich in der Umgebung der Kirche sowie in der gesamten Ebene zwischen Dorf und Kirche ausgeschieden werden könnte.	Der Kirchhügel samt Ebene Champagnatscha sind der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Ein zusätzlicher Freihaltebereich ist nicht nötig. ⇨ Keine Anpassung
5.3 Bereich Parklandschaft Mitte	Die Umsetzung der Resultate aus dem Studienauftrag «Pradè und Bahnhof» soll planerisch gesichert werden.	Die Resultate des Studienauftrags sind in der Revision umgesetzt. ⇨ Keine Anpassung: Siehe unter Kap. 5.3 – 5.5 in diesem Bericht
5.4 Wertvolle Einfriedungen	Traditionelle Einfriedungsmauern und Zäune sollen im GGP bezeichnet werden.	Die individuelle Bezeichnung von traditionellen Einfriedungen und Zäune wäre nur auf der Grundlage einer sehr detaillierten Inventarisierung aller Objekte möglich. Mit der allgemeinen Erhaltungsvorschrift gemäss Art. 53 BauG wird das Ziel bereits erreicht. ⇨ Keine Anpassung
5.5 Historische Verkehrswege	Die Gemeinde wird ersucht, das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS beizuziehen und gegebenenfalls dieses zu berücksichtigen.	⇨ Kenntnisnahme. Es hat sich kein Anpassungsbedarf im GEP ergeben.